

Straßenrechtliche Verfügung:

Widmung von Verkehrsflächen (Vollzug des § 36 Landesstraßengesetz - LStrG -)

In **Koblenz** werden die nachfolgenden **Straßen** als **Gemeindestraßen** (§ 3 Nr. 3 a LStrG) dem unbeschränkten öffentlichen Verkehr **gewidmet** (§ 36 LStrG):

- 1. Am Kratzkopfer Hof** (Gemarkung Pfaffendorf, Flur 4, Flurstück 99/24, Länge ca. 615 m)
- 2. Bischof-von-Ketteler-Straße**, Parkplatzflächen (Gemarkung Metternich, Flur 1, Flurstücke 911/10 und 912/10, Länge jeweils ca. 23 m)
- 3. Ellingshohl** (Gemarkung Pfaffendorf, Flur 5, Flurstücke 155/42 und 4/123, Flur 6, Flurstück 226/14 und Flur 7, Flurstück 269/1, Länge ca. 1200 m)
- 4. Trierer Straße**, Platzfläche (Gemarkung Metternich, Flur 6, Flurstück 1097/4 tlw., Größe ca. 1680 m²)
- 5. Zuwegung Paulstraße** (Gemarkung Neuendorf, Flur 12, Flurstücke 457/80 und 449/78, Länge jeweils ca. 11 m)
- 6. Zuwegung Wilhelmstraße** (Gemarkung Neuendorf, Flur 12, Flurstücke 460/80 und 472/27, Länge jeweils ca. 11 m)

Zudem werden die folgenden **Wege** als **sonstige Gemeindestraßen** (§ 3 Nr. 3 b LStrG) dem beschränkten öffentlichen Verkehr, und zwar dem **Fußgängerverkehr**, gewidmet:

- 7. Ellingshohl** - Treppenanlage (Gemarkung Pfaffendorf, Flur 7, Flurstück 269/5, Länge ca. 9 m)
- 8. Trierer Straße** - Fußweg Kirmesplatz (Gemarkung Metternich, Flur 6, Flurstück 1097/4 tlw., Länge ca. 25 m)

Außerdem wird die mit Verfügung vom 23.11.2022 erfolgte Widmung der Platzfläche „**Florinsmarkt**“ (Gemarkung Koblenz, Flur 8, Flurstück 713/1 tlw., ca. 1566 m²) - bisher nur für den Fußgängerverkehr gewidmet - insofern erweitert, dass hier zusätzlich noch der **Fahrradverkehr** sowie der **Liefer-/Andienungsverkehr zu bestimmten Zeiten** und die **Zufahrt zu privaten Stellplätzen** zugelassen werden.

Die Verkehrsübergabe der genannten Straßenflächen ist bereits erfolgt.

Diese Verfügung gilt mit Ablauf des auf die Veröffentlichung folgenden Tages als **bekannt gegeben** (§ 1 Abs. 1 LVwVfG i.V.m. § 41 Abs. 4 VwVfG).

Rechtsgrundlagen dieser Verfügung sind:

Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz/LStrG vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273)

Landesverwaltungsverfahrensgesetz Rheinland-Pfalz/LVwVfG vom 23.12.1976 (GVBl. S. 308)

Verwaltungsverfahrensgesetz/VwVfG vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) – in den zurzeit geltenden Fassungen.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Koblenz, Tiefbauamt, Bahnhofstraße 47, 56068 Koblenz, Widerspruch erhoben werden. Bei der Erhebung in elektronischer Form oder schriftformersetzend sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internetauftritt der Stadt Koblenz www.koblenz.de unter „Kontakt“ (dort: Grundsätze der elektronischen Kommunikation mit der Stadtverwaltung Koblenz) aufgeführt sind. Bei schriftlicher oder schriftformersetzender Einlegung des Widerspruchs oder Einlegung des Widerspruchs in elektronischer Form ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf der Frist bei der Stadtverwaltung Koblenz eingegangen ist. Die Widerspruchsfrist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Geschäftsstelle des Stadtrechtsausschusses, Willi-Hörter-Platz 1, 56068 Koblenz, gewahrt.

Hinweis: Die straßenrechtliche Verfügung und die Pläne, in denen die genannten Flächen dargestellt sind, können bei der Stadtverwaltung Koblenz, Bauberatungszentrum, Bahnhofstraße 47, Erdgeschoss, für den Zeitraum eines Monats nach dieser Bekanntmachung während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Die Pläne sind nicht Bestandteil der Verfügung.

Koblenz, 24.08.2026

Stadtverwaltung Koblenz

David Langner, Oberbürgermeister

www.bekanntmachungen.koblenz.de